

Satzung des Verein Wasserwerk e. V. Brachbach

Teil A: Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein Wasserwerk Brachbach e. V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nr. 6 VR 286 eingetragen. Sitz des Vereins ist die Ortsgemeinde 57555 Brachbach.

§ 2

Zweck des Vereins

Dem Verein obliegt im Gebiet der Ortsgemeinde Brachbach die Versorgung der Einwohner mit Trink- und Brauchwasser, sowie die Bereitstellung von Wasser für öffentliche und gewerbliche Zwecke.

1. Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt und unterhält der Verein alle Anlagen zur Gewinnung und Verteilung des Trink- und Brauchwassers.
2. Einen auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichteten Geschäftsbetrieb verfolgt der Verein nicht.

§ 3

Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

1. Mitglied des Vereins kann jeder Grundstückseigentümer eines bebaubaren Grundstücks in der Ortsgemeinde Brachbach werden, der diese Satzung durch Unterschrift im Antrag auf Mitgliedschaft anerkennt. Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder handelt es sich um Miteigentümer, so werden die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als solche bzw. sämtliche Miteigentümer Mitglied. Jeder Wohnungs- und Miteigentümer haftet gegenüber dem Verein als Gesamtschuldner.

2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für den Aufnahmebeitrag und für die laufenden Entgelte, erworben.
3. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, ein Aufnahmegesuch abzulehnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der positiven Entscheidung beim Antragsteller. Im Falle einer Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung auf der folgenden Mitgliederversammlung herbeizuführen. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Verstirbt der Grundstückseigentümer so endet seine Mitgliedschaft. Seine Rechte gehen auf dessen Rechtsnachfolger über.
2. Wer sein Grundstück veräußert, verliert die Mitgliedschaft und seine Rechte gehen auf den neuen Grundstückseigentümer über, sofern die Gebühren durchgehend entrichtet wurden. Andernfalls hat der neue Grundstückseigentümer die Mitgliedschaft neu zu beantragen.
3. Wer freiwillig ausscheidet und sich mit seinem Grundstück vom weiteren Bezug von Wasser ausschließt und keine Gebühren mehr entrichtet, verliert die Mitgliedschaft.
4. Es verliert die Mitgliedschaft, wer aus einem in dieser Satzung vorgesehenen oder aus anderen Gründen aus dem Verein zwangsweise ausgeschlossen wird.

Im Falle einer Eigentumsübergang an einen Dritten kommt nötigenfalls § 16 zur Anwendung.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich beim Vorsitzenden zu erfolgen. Sie wird jedoch erst wirksam, wenn alle satzungsgemäßen Verpflichtungen zuvor erfüllt wurden.

Zwangsweiser Ausschluss kann in allen Fällen erfolgen, die als Verstoß gegen die in der Satzung festgelegten Verpflichtungen gelten.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung und wird schriftlich mit Angabe der Ausschlussgründe durch den Vorstand mitgeteilt. Er tritt am Tage der Zustellung in Kraft.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen den Ausschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Vorstand zu erheben. Der Einspruch gegen den Ausschluss wird auf der folgenden Mitgliederversammlung endgültig durch Abstimmung entschieden.

Der freiwillige Austritt, sowie der zwangsweise Ausschluss, ziehen den Verlust aller Rechte als Vereinsmitglied und an dem Vereinsvermögen nach sich.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. An der Jahresmitgliederversammlung, zu der eingeladen wird, zu erscheinen und an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
2. Anträge zu stellen, welche mindestens 14 Tage vor der Jahresmitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen sind. Der Vorstand entscheidet ob die Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, ist aber gehalten, sie der Versammlung vorzutragen. Auf Antrag aus der Versammlung, die fraglichen Anträge zur Beratung zu stellen, hat die Versammlung in geheimer Abstimmung zu befinden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. Den Bestimmungen der Satzung nachzukommen.
2. Dem Interesse des Vereins und seinen Beschlüssen nicht zuwiderzuhandeln.
Die von der Jahresmitgliederversammlung festgelegte Jahresgrundgebühr und die Wasserverbrauchsgebühr zu leisten.
3. Alles zu unterlassen, was sich schädigend auf die Wasserversorgung auswirken kann.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahresmitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

§ 8

Jahresmitgliederversammlung

1. Oberstes beschließendes Vereinsorgan ist die Jahresmitgliederversammlung, welche einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres stattfindet.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften des Vereins
 - c) Genehmigung von Satzungsänderungen
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Gebühren
 - g) Festsetzung der Aufwandsentschädigungen des geschäftsführenden Vorstandes.
 - h) Festsetzung der Stundensätze für Aushilfslöhne
 - i) Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung des Vorstandes vorgebrachten Beschwerden
 - j) Enthebung von Vorstandsmitgliedern von ihren Ämtern
 - k) Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Auflösung des Vereins

Die Abstimmungen in allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind geheim. Sofern sich kein Widerspruch erhebt, kann mittels Handzeichen abgestimmt werden.

Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, als es eigenständige, an das Wasserversorgungsnetz angeschlossene, Grundstücke hat. Miteigentümer können gemeinsam nur einheitlich eine Stimme ausüben.

Bei Beschlussfassung entscheidet, soweit diese Satzung keine ausdrücklichen anderslautenden Regelungen enthält, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei:

- a) Genehmigung von Satzungsänderungen
- b) Auflösung des Vereins
- c) Festlegung einer Umlage bei einem besonderen Finanzbedarf

Die Versammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern beschlussfähig.

Die Versammlungen sind mindestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich vom Vorstand bekanntzumachen.

Wenn der Gegenstand der Beschlussfassung ein anwesendes Mitglied betrifft, so hat sich das betreffende Mitglied der Abstimmung zu enthalten und während der Abstimmung die Versammlung zu verlassen.

Eine nach etwaiger Beschlussunfähigkeit erneut einberufene Versammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder, außer dem Vorstand, anwesend sind.

Ist ein Mitglied verhindert, ist die Entsendung eines Vertreters zulässig. Der Vertreter muß entweder der Ehepartner oder eine volljährige, mit einer Vollmacht ausgestattete, Person sein.

Der Ortsbürgermeister der OG Brachbach oder dessen Vertreter wird zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen.

Außer der Jahresmitgliederversammlung hat der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen:

1. Wenn ein von 10 Mitgliedern, außerhalb des Vorstandes, schriftlich begründeter und von den betreffenden Personen unterzeichneter Antrag dem Vorstand vorgelegt wird.
2. Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 5 herabgesunken ist.
3. Wenn wichtige, den Verein betreffende Gründe vorliegen, die nach Ansicht des Vorstandes einer Entscheidung der Mitgliederversammlung erfordert.

§ 9

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. 1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Geschäftsführer

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Jahresmitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils einzelbefugt. Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert von mehr als 10.000,00 Euro bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Sofern sich kein Widerspruch erhebt und kein Gegenkandidat vorgeschlagen wird, kann mittels Handzeichen abgestimmt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die regelmäßige Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. In jedem Jahr wird nur jeweils ein Vorstandsmitglied gewählt, wobei folgende Reihenfolge zu beachten ist:
 1. Jahr: 1. Vorsitzender
 2. Jahr: 2. Vorsitzender
 3. Jahr: Geschäftsführer
4. Falls ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, bestimmt der Vorstand für die Zeit bis zur Neuwahl einen Nachfolger aus den Reihen des erweiterten Vorstandes. Die Neuwahl für das vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglied hat auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
5. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes sind Ehrenämter. Für ihre Mühewaltung erhalten sie eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Einzelnen von der Jahresmitgliederversammlung festgesetzt wird.

6. In dringenden Fällen, insbesondere bei einer Gefährdung der Sicherstellung der Wasserversorgung, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Innenverhältnis ohne summenmäßige Beschränkung jeweils einzelbefugt, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, Anordnungen zu treffen und Geschäfte zu besorgen.
7. Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens einmal pro Halbjahr gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand zusammen.
8. Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.
9. Der geschäftsführende Vorstand hat auf der jährlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über die Geschäftslage des Vereins und über die Tätigkeiten des vergangenen Jahres, sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 11

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus 6 Beisitzern.
Die Ämter des erweiterten Vorstandes sind Ehrenämter.

1. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes werden auf der Jahresmitgliederversammlung die Beisitzer gewählt. In jedem Jahr werden zwei Beisitzer für jeweils drei Jahre gewählt.
2. Auf den Vorstandssitzungen haben die Beisitzer gleiches Stimmrecht wie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand ausgeschiedene Mitglieder sind auf der folgenden Mitgliederversammlung durch Neuwahlen zu ersetzen.

§ 12

Haftung und Versicherung des Vorstandes

Soweit die Versicherungen eintrittspflichtig sind, sind die Mitglieder des Vorstandes im Innenverhältnis von jeglicher Haftung gegenüber dem Verein befreit. Im Übrigen haften die Mitglieder des Vorstandes für Schäden, welche mit der Vereinstätigkeit im Zusammenhang stehen, persönlich, nur im Falle vorsätzlichen Handelns.

§ 13

Protokoll

Sämtliche Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

Die Sitzungsprotokolle des Vorstandes sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Protokolle von den Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden, vom Geschäftsführer und von zwei Mitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Die Protokolle sind zur Genehmigung auf der folgenden Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 14

Geschäftsjahr / Buchführung

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Der Geschäftsführer hat bis zur Jahreshauptversammlung im 1. Quartal des Folgejahres einen prüfungsfähigen Jahresabschluss vorzulegen.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsbücher des Vereins ordnungsgemäß geführt werden.

Die Geschäftsbücher sind einmal jährlich, nach Möglichkeit kurz vor der Jahresmitgliederversammlung, von den zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Jahresmitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur bei Beschlussfähigkeit stattfinden, wenn ein diesbezüglicher Antrag auf der Tagesordnung steht und mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder eine solche beschließen.

§ 16

Vermögen und Auflösung des Vereins

Die gesamten Anlagen des Vereins, wie die Wassergewinnungsanlagen, die Hochbehälter mit den Aufbereitungsanlagen, die vereinseigene Grundstücke, das

Versorgungsnetz und das Barvermögen, sind Gemeinschaftsgut aller Vereinsmitglieder.

Für den Fall, dass ein Mitglied freiwillig ausscheidet oder zwangsweise ausgeschlossen wird, stirbt oder in Insolvenz gerät, soll der Verein unter den übrigen Mitgliedern fortbestehen. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereins.

Sollten aus Sicht des Vorstandes Umstände eintreten, die eine Auflösung des Vereins gebieten, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf deren Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beschlossen haben, oder wenn von 100 Mitgliedern dies schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird unter den Mitgliedern aufgeteilt.

§ 17

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Alle seit dem Bestehen des Vereins getroffenen vertraglichen Vereinbarungen bleiben zu Recht bestehen, ebenfalls alle gültigen Versammlungsbeschlüsse, sofern sie dieser neuen Satzung nicht entgegen stehen.

Alle Streitigkeiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Satzung, sowie spätere Vereinsbeschlüsse, werden durch Beschluß des Vorstandes entschieden. Einwände gegen Entscheidungen des Vorstandes sind nach schriftlichem Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Jahresmitgliederversammlung zur Abstimmung zu setzen.

Jedes Mitglied erhält eine Satzung.

§ 18

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung - Teil A: Vereinssatzung- tritt mit dem Tage der Verabschiedung am 07. März 2009 in Kraft.

Die Satzung vom 05. März 1994 wird hiermit aufgehoben.

Brachbach, den 07. März 2009

Teil B: Wasserversorgungssatzung

über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Verein Wasserwerk e. V. Brachbach

§ 1

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet der OG Brachbach liegenden bebaubarem Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Verkehrsfläche durch ein eingetragenes Wege- und Leitungsrecht gesichert haben. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verein erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängende Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 2

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser für den menschlichen Gebrauch benötigt wird, oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage des Vereins anzuschließen.

§ 3

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Vereinsvorstand einzureichen.

Die Befreiung ist abzulehnen, bzw. zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl gefährdet oder gesundheitsgefährdende Missstände zu erwarten oder eingetreten sind.

§ 4

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Gartenbewässerung.

§ 5

Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Sie kann bzw. wird widerrufen, falls entsprechende Gründe dies gebieten.

2. Der Verein räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
3. Der Grundstückseigentümer hat dem Vereinsvorstand vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage (z. B. Regenwassernutzungsanlage) eine entsprechende Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigengewinnungsanlage keine schädigenden Rückwirkungen in das Versorgungsnetz des Vereins möglich sind.

§ 6

Wasseranschlüsse und Benutzung für Feuerlöschzwecke

1. Sollen auf einem Grundstück besondere Wasseranschlüsse zu Feuerlöschzwecken eingerichtet werden, so sind über deren Anlegung, Unterhaltung und Prüfung Vereinbarungen mit dem Verein zu treffen. Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden durch Plomben verschlossen. Jede Entfernung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.
2. In Fällen eines Brandes sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere sind alle Wasseranschlüsse auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und sonstige Wasserentnahmen zu unterlassen.

§ 7

Art der Versorgung

1. Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Verein ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Belange der betreffenden Grundstückseigentümer sollten dabei möglichst berücksichtigt werden.
2. Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so

obliegt es ihm selbst die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn es dem Verein aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, die unter Abs. 1 aufgeführten Bedingungen zu erfüllen.

§ 8

Versorgungsumfang und Versorgungsunterbrechungen

1. Der Verein ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich sind,
 - b) soweit und solange der Verein an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit das zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verein hat jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
3. Der Verein hat die Grundstückseigentümer, bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung, rechtzeitig, in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verein diese Umstände nicht zu vertreten hat oder wenn die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9

§ 9 ungültig, wird ersetzt durch Änderungen vom 13.03.2015

Hausanschluss

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers, und zwar beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung in Fließrichtung hinter der Wassermesseinrichtung.
2. Die Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Vereinsvorstand oder von ihm beauftragten Personen hergestellt verändert, beseitigt und unterhalten. Hiervon ausgenommen ist der Bodenaushub auf dem anzuschließenden Grundstück, der von dem Grundstückseigentümer in Eigenregie auszuführen ist. Lohnkosten, die dem Verein bei der erstmaligen Herstellung der Anschlussleitung entstehen, trägt bei bestehender Mitgliedschaft der Verein,

andernfalls der Grundstückseigentümer. Ausgenommen sind die Kosten der Tiefbaubauarbeiten und die darin enthaltenen Lohnkosten.

3. Der Verein bestimmt entsprechend den Erfordernissen Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wassermesseinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Überwachung, Unterhaltung und das Entfernen der Wassermesseinrichtung Aufgabe des Vereins.
4. Die Einbaugarnituren für die Messeinrichtungen werden vom Verein vorgehalten und sind gegen Kostenerstattung vom Verein zu beziehen und vom Beauftragten des Grundstückseigentümers einzubauen.
5. Reparaturen und erforderliche Erneuerungen von Hausanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum werden zu Lasten des Vereins ausgeführt.
6. Sollte ein vorhandener Hausanschluss noch kein Absperrventil am Anschluss zur Strassenleitung haben, wird ein solches Ventil im Zuge einer Reparatur oder Erneuerung des Hausanschlusses vom Verein angeordnet und eingebaut. Die Materialkosten für das Ventil werden dem Grundstückseigentümer weiterberechnet.
7. Bei Reparaturen und Erneuerungen von Anschlußleitungen innerhalb der Privatgrundstücke sind die Kosten für die erforderlichen Erdarbeiten, sowie die Material- und Lohnkosten vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.
8. Der Anschluss an die vereinseigene Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümers unter Benutzung eines beim Geschäftsführers des Vereins erhältlichen Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - a) Ein Lageplan M. 1:1000 mit der eingezeichneten geplanten Hausanschlussleitung.
 - b) Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs (nur bei Gewerbebetrieben o. ä.).
 - c) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage.
 - d) Eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung bzw. deren Änderung entsprechend der Satzung zu übernehmen und dem Verein den entsprechenden Betrag zu erstatten.

9. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung bestimmt der Verein nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen.
10. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten und sonstige Störungen, sind dem Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers (Hausinstallation)

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation, beginnend hinter dem Hausanschluss (ab Absperrhahn hinter der Wassermesseinrichtung) ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
2. Die Hausinstallation muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und muss insbesondere mit einer Einrichtung versehen sein, die Rückflüsse in das Versorgungsnetz des Vereins zu verhindern geeignet ist (Rückflussverhinderer), wenn nicht eine solche schon in der Hauptabsperrvorrichtung enthalten oder mit dieser eingebaut worden ist.
3. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen (z.B. Feuerlöschhydranten) befinden, können plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angabe des Vereins zu veranlassen.

§ 11

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

Der Verein oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers auf Antrag an das Verteilnetz an und setzen sie in Betrieb.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

1. Der Verein ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

2. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Verein berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage, sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz, übernimmt der Verein keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 13

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers

Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Vereins, sowie auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Besonders ist dies bei der Einrichtung und dem Betrieb einer Eigengewinnungsanlage, z. B. einer Regenwassernutzungsanlage, zu berücksichtigen.

§ 14

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Vereins Zutritt zu den Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit das für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler erforderlich ist.

§ 15

Wasserverbrauchsmessung

1. Der Verein stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung in keinem Verhältnis zur Verbrauchsmenge stehen.
2. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und

Größe, sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Er hat dabei, wenn möglich, die Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.

3. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust sowie Störungen dieser Einrichtungen dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, sowie vor Frost zu schützen.
4. Die Messeinrichtung ist jederzeit zugänglich zu halten und so anzuordnen, dass eine Auswechslung der Messeinrichtung entsprechend dem Eichgesetz möglich ist.

§ 16

Nachprüfung von Messeinrichtungen

1. Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder einer staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Der Antrag für eine Prüfung ist bei dem Verein zu stellen.
2. Die Kosten für die Prüfung fallen dem Verein zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 17

Ablesung von Messeinrichtungen

1. Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten des Vereins zum Ende jedes Jahres oder auf Verlangen vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Der Ablesezeitraum wird ortsüblich bekannt gegeben.
2. Solange der Beauftragte des Vereins die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verein den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen.
3. Sollte bei der jährlichen Ablesung festgestellt werden, dass die Messung des Wasserverbrauchs durch einen technischen Defekt der Messeinrichtung unterbrochen war, wird der Jahresverbrauch ebenfalls unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse geschätzt.

§ 18

Berechnungsfehler

1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus den vorhergehenden Durchschnittsverbräuchen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, ermittelt.
2. Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 19

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Der Verein kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der zur Versorgungsleitung nächstliegenden Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anordnet, wenn die Anschlussleitung auf dem Grundstück übermäßig lang (30 m) ist oder kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.

Die Ausführung des Zählerschachtes ist mit dem Verein abzustimmen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 20

Verwendung des Wassers

1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vereins zulässig. Diese wird nur erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung keine versorgungswirtschaftlichen Gründe entgegenstehen.
2. Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften

Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verein kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

3. Die Herstellung einer Anlage zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Verein zu beantragen.

§ 21

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung- Teil B: Wasserversorgungssatzung- tritt mit dem Tage der Verabschiedung am 07. März 2009 in Kraft.

Brachbach, den 07. März 2009

Teil C: Entgeltsatzung

über die Erhebung von Entgelten für die Wasserversorgungseinrichtungen des Verein Wasserwerk e. V. Brachbach

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabearten

Der Verein Wasserwerk Brachbach e. V. betreibt die Wasserversorgung im Bereich der OG Brachbach.

Der Verein erhebt

1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung.

2. Wiederkehrende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschl. der investitionsabhängigen Kosten in Form der Jahresgrundgebühr und von Wasserverbrauchsgebühren.
3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse.

II. Einmaliger Beitrag

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

Der Verein erhebt einmalige Beiträge für die der Wasserversorgung dienenden Investitionsaufwendungen bei der erstmaligen Herstellung.

Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Herstellung der Straßenleitungen (Ortsnetze).
2. Die Aufwendungen für die Herstellung der Hausanschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung.

Von den genannten beitragsfähigen Aufwendungen werden 90 v.H. als einmaliger Beitrag erhoben.

Für die Ermittlung des einmaligen Beitrags werden die Gesamtinvestitionskosten einer Erschließungsmaßnahme für die Straßenleitungen und die Hausanschlussleitungen im Bereich des öffentlichen Verkehrsraums durch die Anzahl der erschlossenen Grundstücke, unter Berücksichtigung des 10-prozentigen Anteils des Vereins, geteilt.

In Sonderfällen kann eine entsprechend angepasste Berechnung vom Vorstand mit schriftlicher Begründung beschlossen werden.

§ 3

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald seitens des Vereins die Möglichkeit des Wasserbezugs geschaffen wurde.

§ 4

Vorausleistungen

Ab Beginn einer Maßnahme zur erstmaligen Herstellung einer Wasserversorgungsanlage können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden. Überzahlungen werden zurückerstattet.

§ 5

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglicher Nutzungsberechtigter des Grundstücks oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltschuldner.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
2. Der Beitragsbescheid enthält:
 - a) die Bezeichnung des Beitrages,
 - b) den Namen des Beitragsschuldners,
 - c) die Bezeichnung des Grundstückes,
 - d) den zu zahlenden Beitrag,
 - e) die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Beitragsanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins.

III. Laufende Entgelte

§ 7

Entgeltfähige Kosten

1. Der Verein erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten

und Aufwendungen der Einrichtung wiederkehrende Gebühren (Jahresgrundgebühr und Wasserverbrauchsgebühr).

2. Bei der Erhebung wiederkehrender Entgelte sind sämtliche Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und der Verwaltung entgeltfähig.

§ 8

Jahresgrundgebühr

1. Die Jahresgrundgebühr wird für die Möglichkeit des Bezugs von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
2. Der Gebührensatz ist im gesamten Versorgungsgebiet des Vereins einheitlich.
3. Die Höhe der Jahresgrundgebühr bzw. eine Änderung der Gebühr wird durch die Jahresmitgliederversammlung beschlossen.
4. Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke die an der Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.
5. Der Maßstab für die Grundgebühr ist die Größe der eingebauten oder einzubauenden Wasserzählereinrichtung. Bei Verbundzählern werden die Gebühren für beide Zähler zusammengerechnet.

§ 9

Wasserverbrauchsgebühr

1. Die Wasserverbrauchsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
2. Der Gebührensatz ist für Vereinsmitglieder im gesamten Versorgungsgebiet des Vereins einheitlich. Für Nichtmitglieder wird eine höhere Verbrauchsgebühr erhoben.
3. Die Höhe der Wasserverbrauchsgebühr für Mitglieder und Nichtmitglieder wird auf der Jahresmitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Wasserverbrauchsgebühr wird nach einem, die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab, erhoben.

5. Maßstab für die Wasserverbrauchsgebühr ist der über eine geeichte Messeinrichtung gemessene Wasserverbrauch.
6. Soweit die Messeinrichtung nicht oder nicht richtig anzeigt, wird der Verbrauch von dem Verein unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
7. Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
8. Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 10

Vorausleistungen für die laufenden Entgelte

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom Verein Vorausleistungen auf die Jahresgrund- und die Wasserverbrauchsgebühren erhoben werden, wobei die Vorausleistungen für die Wasserverbrauchsgebühren nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr bemessen werden.
2. Vorausleistungen errechnen sich aus dem Verbrauch des Vorjahres. Sie werden zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig. Restforderungen aus dem Vorjahr werden mit der ersten Vorauszahlung erhoben, etwaige Guthaben mit dieser verrechnet.

§ 11

Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner sind Grundstückseigentümer und dingliche Nutzungsberechtigte. Auf besonderen Antrag des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten, kann die Abrechnung der laufenden Entgelte mit dem Mieter abgerechnet werden. Der Grundstückseigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte bleibt gegenüber dem Verein für den vollen Eingang und für die rechtzeitige Zahlung seiner Mieter haftbar.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer Gebührenschuldner, soweit jeweils eine eigene Wassermesseinrichtung vorhanden ist.

3. Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner, wenn nur eine gemeinsame Wassermesseinrichtung vorhanden ist.

§ 12

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und mit der Jahresrechnung zusammen mit der 1. Vorauszahlung des Folgejahres fällig.

IV. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 13

§ 13 ungültig, wird ersetzt durch Änderungen vom 13.03.2015
Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

1. Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum im Zuge der erstmaligen Erschließung für die Herstellung einer Anschlußleitung je Grundstück.
2. Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind und die Anschlüsse nicht betriebsbereit hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
3. Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
4. Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsarbeiten an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
5. Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
6. Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

V. Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 14

Umsatzsteuer

Auf alle nach dieser Satzung zu zahlenden Entgelte kommt die Umsatzsteuer, soweit sie dieser unterliegen, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 15

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung –Teil C: Entgeltsatzung tritt mit dem Tage der Verabschiedung am 07. März 2009 in Kraft.

Brachbach, den 07. März 2009